



## **Impressum**

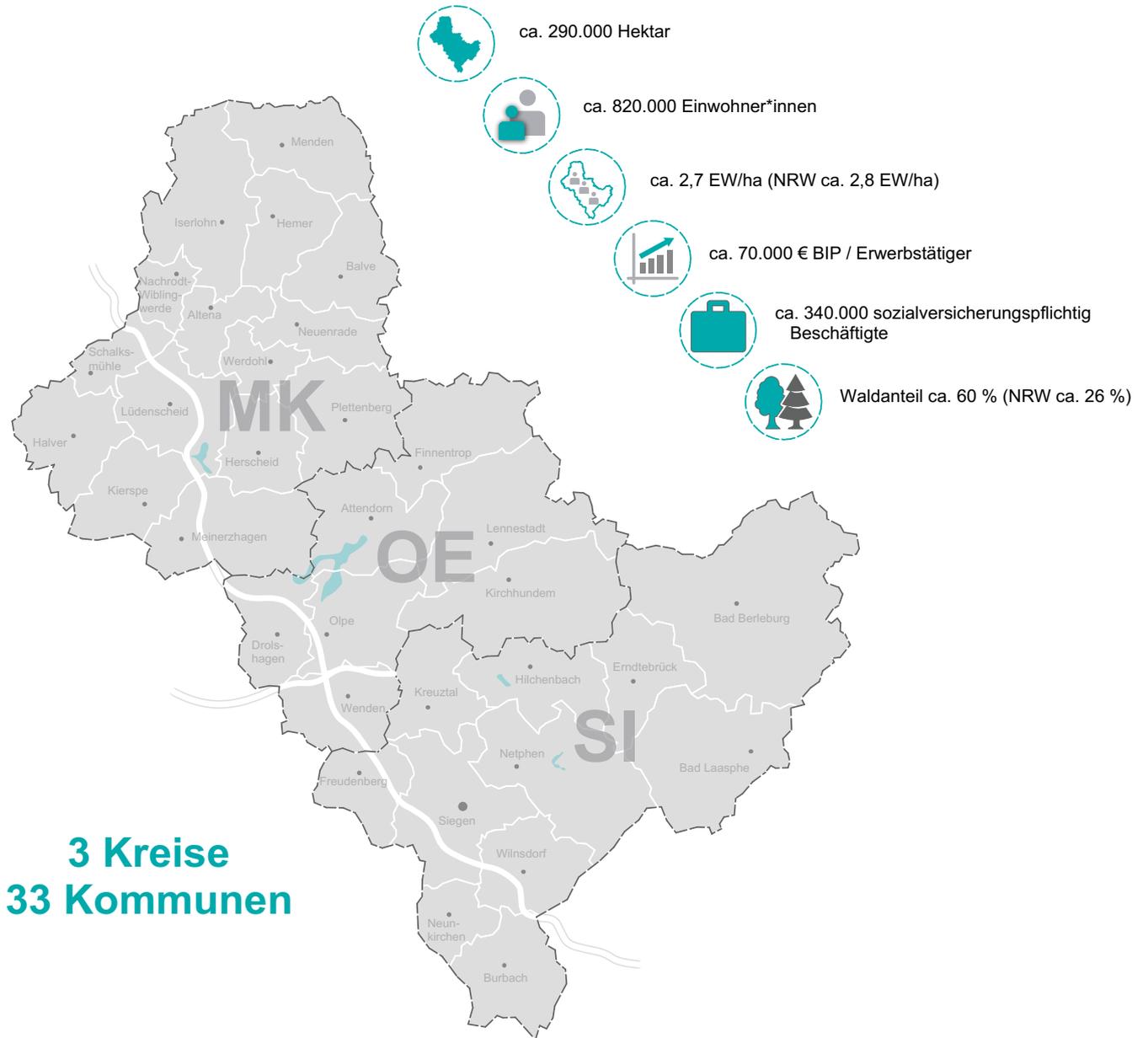
**Land Nordrhein-Westfalen  
vertreten durch die**

**Bezirksregierung Arnsberg**  
Seibertzstraße 1  
59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0  
Telefax 02931 82-2520

**Dezernat 32 – Regionalentwicklung**  
Regionalplanungsbehörde Arnsberg  
[rplanneuaufstellung@bra.nrw.de](mailto:rplanneuaufstellung@bra.nrw.de)

November 2020





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>9</b>
1.1 Anlass.....	10
1.2 Das Entwurfsverfahren .....	16
1.3 Leitlinien Regionalplan .....	18
1.4 Bindungswirkung und Lesehinweise .....	28
<b>2. KLIMA UND KLIMAWANDEL</b> .....	<b>31</b>
2.1 Klimaschutz.....	33
2.2 Klimafolgenanpassung .....	35
2.3 Regionale Grünzüge.....	41
<b>3. ÜBERGREIFENDE PLANUNGSANSÄTZE</b> .....	<b>45</b>
3.1 Kulturlandschaftsentwicklung.....	46
3.2 Freizeit, Erholung, Tourismus .....	50
<b>4. SIEDLUNGSRAUM</b> .....	<b>57</b>
4.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum.....	58
4.2 Allgemeine Siedlungsbereiche .....	65
4.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen .....	68
<b>5. FREIRAUM</b> .....	<b>79</b>
5.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum .....	81
5.2 Wald und Forstwirtschaft .....	89
5.3 Offenland und Landwirtschaft .....	106
5.4 Natur und Landschaft.....	109
5.5 Wasser und Wasserwirtschaft .....	120

<b>6. VERKEHR UND INFRASTRUKTUR.....</b>	<b>125</b>
6.1 Verkehr.....	126
6.2 Straßennetz.....	128
6.3 Güterverkehr und Logistik.....	134
6.4 Schienenpersonennahverkehr und straßengebundener Öffentlicher Personennahverkehr.....	137
6.5 Radverkehr .....	143
6.6 Luftverkehr .....	145
6.7 Abwasserentsorgung.....	147
6.8 Abfallentsorgung.....	150
6.9 Energieleitungen .....	153
<b>7. ROHSTOFFSICHERUNG.....</b>	<b>155</b>
<b>8. ENERGIEVERSORGUNG.....</b>	<b>167</b>
8.1 Windenergie .....	169
8.2 Solarenergie .....	172
8.3 Weitere Energieträger.....	175
<b>9. ZEICHNERISCHE FESTLEGUNGEN.....</b>	<b>179</b>
<b>10. ERLÄUTERUNGSKARTEN.....</b>	<b>207</b>
<b>11. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>249</b>
<b>12. QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>255</b>
12.1 Rechtsgrundlagen .....	257
12.2 Literatur und Websites .....	258
12.3 Quellen für Abbildungen.....	261
12.4 Quellen für Tabellen .....	262
12.5 Quellen für die zeichnerischen Festlegungen und Erläuterungskarten .....	262
<b>13. ANHANG .....</b>	<b>265</b>
Anhang 3-I: Charakter und Leitbilder der Kulturlandschaften.....	267
Anhang 4-I: Methoden zur Abschätzung von Siedlungsflächenbedarfen.....	272
Anhang 5-I: Naturschutzwürdige Oberflächengewässer gem. Ziel 5.4-1 .....	281
Anhang 5-II: Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) mit ihren wesentlichen Teilen.....	285

## Übersicht über die textlichen Ziele (Z) und Grundsätze (G)

- 2.1-1 G Klimaschutzrelevante Böden
- 2.2-1 Z Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität
- 2.2-2 G Weitere Verbindungs-strukturen von klimaökologischen Wirk- und Ausgleichsräumen
- 2.2-3 G Grün- und Freiflächen mit thermischer Ausgleichsfunktion
- 2.2-4 G Böden mit besonderer Kühlungsfunktion
- 2.2-5 G Bodenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen
- 2.3-1 Z Regionale Grünzüge
- 2.3-2 G Verbund innerörtlicher Grünflächen mit regionalen Grünzügen
  
- 3.1-1 G Kulturlandschaftliche Leitbilder
- 3.1-2 G Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- 3.1-3 G Kulturhistorische Kleinstrukturen
- 3.2-1 G Sicherung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion
- 3.2-2 G Sicherung und Schutz des Orts- und Landschaftsbildes
- 3.2-3 Z Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung (Erholung)
- 3.2-4 Z Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Erholung)
  
- 4.1-1 G Dezentrale Entwicklung
- 4.1-2 G Daseinsvorsorge sichern
- 4.1-3 G Tragfähige Entwicklung von Infrastruktureinrichtungen
- 4.1-4 G Siedlungsentwicklung
- 4.1-5 Z Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung
- 4.1-6 G Siedlungsräumliche Gliederung durch Grünflächen
- 4.2-1 Z Nutzung der Allgemeinen Siedlungsbereiche
- 4.2-2 G zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche
- 4.2-3 Z Allgemeine Siedlungsbereiche mit Zweckbindung

- 4.3-1 Z Nutzung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- 4.3-2 Z Nutzungskonforme Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- 4.3-3 G Zukunftsweisende Entwicklung der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- 4.3-4 Z Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (besondere Standortanforderungen)
- 4.3-5 Z Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit Zweckbindung (Interkommunale Zusammenarbeit)
- 4.4-1 Z Sicherung wohnortnaher Versorgung
- 4.4-2 G Standorte von Einkaufszentren
- 4.4-3 G Anbindung des großflächigen Einzelhandels an den ÖPNV
  
- 5.1-1 G Nachhaltige Raumentwicklung
- 5.1-2 G Kompensation
- 5.1-3 G Leitbilder der Landschaftsentwicklung
- 5.1-4 G Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen
- 5.1-5 G Siedlungs- und freiraumübergreifende Biotopvernetzung
- 5.2-1 G Erhalt großflächiger, unzerschnittener Waldbereiche und überregionaler Wildtierkorridore
- 5.2-2 G Entwicklung von Wildnis auf Schadflächen
- 5.2-3 G Konzepte zur Wiederbewaldung von Schadflächen
- 5.2-4 G Verbesserung der Waldstruktur und der Waldbewirtschaftung
- 5.2-5 G Standortgerechte ökologisch stabile Waldbestände unter Berücksichtigung des Klimawandels
- 5.2-6 Z Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, forstliche Versuchsflächen
- 5.2-7 G Erhalt und Pflege kulturhistorischer Waldnutzungsformen und Objekte
- 5.2-8 G Qualitative Aufforstung und Kompensation
- 5.2-9 Z Freihalten von Wiesentälern
- 5.3-1 G Sicherung von Offenland
- 5.3-2 G Naturgüter in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
- 5.3-3 G Landwirtschaftliche Betriebe
- 5.3-4 G Besonders fruchtbare Böden

- 5.4-1 Z Bereiche für den Schutz der Natur
- 5.4-2 Z Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Natur
- 5.4-3 Z Vogelschutzgebiet „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“
- 5.4-4 G Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- 5.4-5 Z Umsetzung der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- 5.4-6 G Biotopvernetzung innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- 5.5-1 Z Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- 5.5-2 Z Überlagerung von geplanten Talsperren mit Bereichen für den Schutz der Natur
- 5.5-3 Z Überschwemmungsbereiche
  
- 6.1-1 G Regionales Verkehrssystem
- 6.2-1 Z Sicherung und Entwicklung des raumordnerisch bedeutsamen Straßennetzes
- 6.2-2 Z Zukünftige Straßenbaumaßnahmen
- 6.2-3 G Verbindung Siegerland und Wittgenstein
- 6.3-1 G Güterverkehr auf den Schienenstrecken
- 6.3-2 Z Standorte des kombinierten Güterverkehrs
- 6.3-3 G Schwerlastroute Südwestfalen
- 6.4-1 Z Sicherung und Ergänzung des raumordnerisch bedeutsamen Schienennetzes
- 6.4-2 Z Ruhr-Sieg Strecke
- 6.4-3 G Entwicklung von Haltepunkten
- 6.4-4 Z Trassensicherungen stillgelegter Schienenstrecken
- 6.4-5 G Ausgestaltung der Haltepunkte öffentlicher Verkehrsmittel
- 6.4-6 G Alternative Bedienungsformen des ÖPNV
- 6.5-1 G Regionales Radwegenetz
- 6.5-2 G Radschnellwege des Landes
- 6.5-3 G Straßenbegleitende Radwege
- 6.6-1 Z Flughafen Siegerland
- 6.6-2 Z Verkehrslandeplatz Altena-Hegenscheid
- 6.6-3 G Regionale Luftverkehrsstandorte
- 6.7-1 Z Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen

- 6.7-2 Z Weitere Standorte von Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen
- 6.8-1 Z Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen
- 6.8-2 Z Sicherung weiterer Standorte von Abfalldeponien und Abfallbehandlungsanlagen
- 6.9-1 G Netzausbau bei zunehmender Dezentralisierung der Energieerzeugung
  
- 7-1 G Rohstoffvorkommen
- 7-2 Z Vorranggebiete mit Eignungswirkung für die Rohstoffsicherung
- 7-3 G Reservegebiete
- 7-4 Z Rohstoffgewinnung
- 7-5 Z Nachfolgenutzung
- 7-6 G Folgenutzungskonzept
- 7-7 Z Beobachtung des Abgrabungsfortschritts
- 7-8 G Erweiterung vor Neuaufschluss
- 7-9 G Innovative Techniken, Methoden und Maßnahmen
  
- 8.1-1 Z Windenergiebereiche
- 8.1-2 G Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen
- 8.1-3 G Grenzüberschreitende Abstimmung
- 8.1-4 G Repowering von Windenergieanlagen
- 8.2-1 Z Freiflächenphotovoltaikanlagen im Siedlungsraum
- 8.2-2 Z Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien)  
– Freiflächenphotovoltaikanlagen
- 8.2-3 Z Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien)  
– Kombikraftwerk
- 8.2-4 G Solarenergienutzung im Städtebau
- 8.3-1 G Biomasseanlagen
- 8.3-2 G Wasserkraftanlagen
- 8.3-3 G Geothermie
- 8.3-4 Z Freiraumbereiche mit Zweckbindung (Regenerative Energien)  
– Pumpspeicherkraftwerk



# EIN- LEITUNG



# 1.1 Anlass

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein legt als zusammenfassendes, überörtliches und fachübergreifendes Planwerk die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele für die Region fest.

Aufgrund neuer rechtlicher Grundlagen, geänderter inhaltlicher Anforderungen sowie gesamtgesellschaftlicher Entwicklungen ist die Neuaufstellung des Regionalplans für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein erforderlich. Die für die drei Kreise rechtswirksamen Planungen sind aus den Jahren 2001 (für den Märkischen Kreis) sowie 2008 (für den Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) und sollen künftig in einem räumlichen Teilplan zusammengefasst werden. Der Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wird zurzeit nicht überarbeitet. Die Regionalplanung für die übrigen Kreise und kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Arnsberg obliegt seit 2009 dem Regionalverband Ruhr (RVR). Der Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR befindet sich derzeit in Erarbeitung.

**Abb. 1.1: Übersicht der bisherigen Teilpläne des Regionalplans Arnsberg**



## Neue rechtliche Grundlagen und inhaltliche Anforderungen

Anforderungen an das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie an deren inhaltliche Ausgestaltung ergeben sich in erster Linie aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem Landesplanungsgesetz NRW (LPIG). Demnach sind „der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume [...] durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern“ (§ 1 Abs. 1 ROG). Für das Landesgebiet wird zu diesem Zweck ein landesweiter Raumordnungsplan, der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) aufgestellt. Darüber hinaus werden für die Teilräume des Landes Regionalpläne aufgestellt, die die im LEP NRW festgelegten Ziele der Raumordnung für ihren jeweiligen Geltungsbereich konkretisieren.

Aus der letzten Novelle des ROG ergeben sich insbesondere neue verfahrensrechtliche Anforderungen, wie die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 1 ROG.

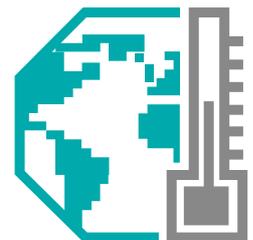
Aus dem LEP NRW in der Fassung der ersten Änderung vom 06.08.2019 ergeben sich neue inhaltliche Schwerpunktsetzungen sowie Anforderungen, wie bspw. die Erstellung regionaler Konzepte, denen durch die Neuaufstellung Rechnung getragen wird.

## Gesamtgesellschaftliche Themen

Neben den neuen rechtlichen Anforderungen ergibt sich das Planerfordernis hauptsächlich aus den sich ändernden gesamtgesellschaftlichen Anforderungen und Fragestellungen.

### Klima und Klimawandel

Das Wohlergehen der Erde ist durch den Klimawandel bedroht. Der Klimawandel schadet schon jetzt menschlichen Gemeinschaften, wirtschaftlichen Tätigkeiten und der Umwelt auch in der Region. Obwohl das Klimasystem hochkomplex ist, besteht nach gegenwärtigem weltweiten wissenschaftlichem Erkenntnisstand die Gefahr einer verheerenden Klimakatastrophe aufgrund der durch den anthropogen verursachten Treibhauseffekt verursachten Erderwärmung. Dabei sind die heute verursachten mittel- bis langfristigen Folgen noch nicht einmal absehbar.



Der Regionalplan schafft einen Rahmen für die Umsetzung von Klimaschutzzielen, der auf den nachfolgenden Ebenen weiter zu konkretisieren ist. Dabei finden Klimawandel und Klimafolgenanpassung als Querschnittsthemen, wie in Kapitel 2 weiter erläutert, Eingang in die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans.



## Demografische Entwicklung

Die 33 Kommunen im Planungsraum müssen der Bevölkerungsprognose von IT.NRW zufolge mit teils erheblichen Bevölkerungsrückgängen bis zum Jahr 2040 rechnen. Ausnahme ist die Großstadt Siegen, die durch Zuzüge mit einem leichten Bevölkerungszuwachs rechnen kann. Auch die angrenzende Stadt Kreuztal profitiert vom Zuwachs der Universitätsstadt Siegen und wird ihre Bevölkerungszahl bis zum Jahr 2040 voraussichtlich stabilisieren können. Insgesamt werden jedoch (besonders für den Märkischen Kreis) erhebliche Bevölkerungsverluste, teilweise bis -19,5 %, prognostiziert. (vgl. IT.NRW 2019: 80 ff.) Die im rechtswirksamen Regionalplan und den Flächennutzungsplänen der Kommunen gesicherten Flächen für die Wohnbaulandentwicklung werden vielerorts nicht mehr in diesem Maße benötigt. Neben dem Bevölkerungsrückgang stellt auch die zunehmende Überalterung der Bevölkerung neue Herausforderungen an die räumliche Planung. Es gilt, Siedlungsentwicklung an den Standorten mit tragfähigen Infrastruktureinrichtungen zu konzentrieren und eine weitere Zersiedelung zu vermeiden. Nur so kann die Daseinsvorsorge – auch im ländlichen Raum – vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung nachhaltig sichergestellt werden.



## Nachhaltige Entwicklung

Ziel allen Handelns muss eine nachhaltige Entwicklung sein, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, aber auch Raum für Gestaltung nachfolgender Generationen lässt.

Durch die aktuelle gesamtgesellschaftliche Diskussion, die insbesondere über die Jugendbewegung Fridays for Future für alle sichtbar geworden ist, rückt auch die Planung mit ihrer perspektivischen Ausrichtung stärker in den Fokus, als dies in der Vergangenheit erfolgte. Die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (wirtschaftliche Effizienz, soziale Gerechtigkeit, ökologische Tragfähigkeit) waren und sind Grundlage räumlicher Planung.

Auf verschiedenen Ebenen gibt es Ziele und Strategien, um eine nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Im September 2015 haben die Vereinten Nationen die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) mit der weltweiten Agenda 2030 beschlos-

sen. Die SDGs umfassen das gesamte Spektrum menschlichen Lebens. Sie beinhalten viele Anforderungen, die nicht unmittelbar durch räumliche Planung gestaltet oder beeinflusst werden können. Dennoch tragen räumliche Planung und der vorliegende Regionalplan dazu bei, die Voraussetzungen für z. B. Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3), sauberes Wasser (SDG 6), bezahlbare und saubere Energie (SDG 7), menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9), nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11), Maßnahmen zum Klimaschutz (SDG 13) sowie Leben an Land (SDG 15) zu schaffen. (vgl. Website UN) Bei der Anwendung der SDGs wird deutlich, dass sie nicht widerspruchsfrei nebeneinanderstehen. Vielmehr müssen die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum gerecht unter- und gegeneinander abgewogen werden. Der vorliegende Regionalplan tariert die Belange, die der Regelungstiefe einer übergeordneten Planung entsprechen, aus.

Auf Bundesebene wurde aufbauend auf die SDGs die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt. Sie wird regelmäßig fortgeschrieben und auf ihre Wirkung hin überprüft (vgl. Bundesregierung 2018). Das Land NRW hat auf der Basis dieser übergeordneten Punkte die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie formuliert (vgl. Landesregierung NRW 2016; Landesregierung NRW 2020). Die NRW-Nachhaltigkeitsstrategie findet u. a. über den Klimaschutzplan, die Biodiversitätsstrategie oder die nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung und Nahmobilität Eingang in planungsrelevante Themen.

## Wirtschaftsentwicklung

Die soziale Marktwirtschaft Deutschlands hat das Ziel, in einem hohen Maße wettbewerbsfähig zu sein und die wirtschaftliche Leistung mit sozialem Fortschritt zu verbinden. Die wirtschaftliche Entwicklung steht jedoch – vor dem Hintergrund von Globalisierung, Demografie und Digitalisierung – vor der Herausforderung einer sozial gerechten und (ökologisch) nachhaltigen Entwicklung. Es erfordert eine moderne Wirtschaftspolitik, um den Herausforderungen zu begegnen und die soziale Marktwirtschaft in Deutschland weiter zu stärken.

NRW ist (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) das wirtschaftsstärkste Land der Bundesrepublik (vgl. Website MWIDE NRW). Dazu leistet der Planungsraum einen großen Beitrag als eine der erfolgreichsten und wirtschaftsstärksten Industrieregionen des Landes. Viele der ansässigen Unternehmen verfügen über besondere Kompetenzen im Bereich Automotive, Metall- und Maschinenbau, Gebäudetechnik und Werkstofftechnologien. Eine Vielzahl der Unternehmen sind mittelständische Familienunternehmen. In einigen Wirtschaftszweigen beherbergt die Region



Weltmarktführer („hidden champions“). (vgl. IHK Arnsberg, SIHK, IHK Siegen Hrsg. 2018)

Der Regionalplan unterstützt die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft im Planungsraum, indem er neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung festlegt. Die nachhaltige Entwicklung bzw. Umsetzung dieser Gebiete muss dabei oberste Priorität haben. Sie müssen flächensparend geplant und weitestgehend klimaneutral ausgestaltet werden, um den globalen Zielen Rechnung zu tragen.



### Daseinsvorsorge im ländlichen Raum

Alle Menschen sollen den gleichen Zugang zu sozialen, medizinischen, technischen und logistischen Einrichtungen haben. Sie sollen gleichermaßen mit Dienstleistungen und Gütern des täglichen Bedarfs versorgt werden. Denn nur so können deutschlandweit, also auch in ländlichen Regionen wie weiten Teilen des Planungsraums, gleichwertige Lebensverhältnisse geschaffen und erhalten werden. Die Verantwortung zur Sicherung der Daseinsvorsorge ist dabei auf viele Schultern verteilt – Bund, Länder und Kommunen sowie private Akteure sind angehalten, ihre Verantwortung wahrzunehmen und ihre Maßnahmen bestmöglich aufeinander abzustimmen. Der Regionalplan alleine kann nicht allen Aspekten und Herausforderungen der Daseinsvorsorge begegnen, jedoch kann er durch die regionalplanerischen Instrumente die Voraussetzungen und Grundlagen dafür schaffen. Dazu zählt es bspw., öffentliche und private Infrastrukturen zu konzentrieren, um gerade in ländlichen Regionen die Tragfähigkeit solcher Strukturen zu erhalten, dabei aber die Versorgung auch in der Fläche zu ermöglichen sowie interkommunale Lösungen vorzubereiten.



### Digitalisierung

Eine der größten Aufgaben unserer Zeit ist es, den digitalen Wandel zu gestalten. Es gilt, die damit einhergehenden Herausforderungen anzunehmen und die Chancen, die dieser Wandel bietet, zu nutzen. Die Digitalisierung hat Einfluss auf alle Lebensbereiche – darauf, wie wir wohnen, wie wir arbeiten, wie wir kommunizieren und vieles mehr. Die Regionalplanung, die diese Themenfelder ebenfalls bespielt, muss alle räumlichen Weichen für den digitalen Wandel stellen. Denn Digitalisierung ist gerade im ländlichen Raum eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Daseinsvorsorge zu sichern sowie gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die Chancen, die der digitale Wandel für Wirtschaft und Gesellschaft

eröffnet, müssen ergriffen werden, um auch langfristig eine attraktive Region zu bleiben, in der die neuen Ansprüche an das Leben und Arbeiten (bspw. in co-working spaces) bestmöglich erfüllt werden.

Räumliche Planung kann dabei bspw. den Ausbau des Breitbandnetzes sowie den Mobilfunkausbau unterstützen sowie Räume für die sich ändernden Ansprüche sichern und auf diese Weise den Rahmen bilden für den Wandel hin zu einer digitalen Region.

## Regenerative Energien

Die Endlichkeit der fossilen Energieträger und das Voranschreiten des anthropogen verursachten Klimawandels stellen unsere Gesellschaft vor eine große Herausforderung. Mit zunehmender Technisierung stieg in den vergangenen beiden Jahrhunderten der Energiebedarf der Bevölkerung rapide an. Mit dem Wissen um die Endlichkeit vieler fossiler Energieträger ist der Umstieg auf regenerative Energien erforderlich. Besonders die Nutzung der Wind- und Sonnenenergie sowie der Erdwärme bergen großes Potenzial für den Planungsraum. Der Regionalplan legt daher Bereiche fest, in denen eine Windenergienutzung vorgesehen ist und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Nutzung der Sonnenenergie soll im Planungsraum hauptsächlich über Aufdach- und/oder Fassadenanlagen erfolgen. Darüber hinaus sichert der Regionalplan einzelne raumbedeutsame Bereiche für die großflächige Nutzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gem. der landesplanerischen Vorgaben. Der Regionalplan zeigt außerdem das Potenzial für die Nutzung von Geothermie auf und leistet damit einen Beitrag zur Energiewende.

All diese gesamtgesellschaftlichen Anforderungen und Fragestellungen gilt es bei der räumlichen Planung mitzudenken. Die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum sind dabei gerecht unter- und gegeneinander abzuwägen, um eine zukunftsgerichtete Entwicklung des Planungsraums zu ermöglichen. Bei sich verändernden Rahmenbedingungen ist eine Prüfung der regionalplanerischen Festlegungen notwendig und eine Anpassung ggf. vorzunehmen.



# 1.2 Das Entwurfsverfahren

Abb. 1.2: Zeitplan



Der Regionalrat Arnsberg hat die Regionalplanungsbehörde Arnsberg am 07. Dezember 2017 durch einen Einleitungsbeschluss damit beauftragt, mit den Vorarbeiten für den räumlichen Teilplan zu beginnen. Mit einer Auftaktveranstaltung am 11. Januar 2018 wurden die Verwaltungsspitzen der 33 Kommunen des Planungsraums über diese Absicht informiert.

Im März 2018 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen über die Neuaufstellung des räumlichen Teilplans unterrichtet und dazu aufgefordert, Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Neuaufstellung bedeutsam sein könnten (§ 9 Abs. 1 ROG). Zeitgleich fand das Scoping statt. Hierbei wurden zur Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes gem. § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 34 LPIG DVO die maßgeblichen Verfahrensbeteiligten konsultiert, um den Untersuchungsrahmen sowie den Umfang und den Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG aufzunehmenden Informationen festlegen zu können. Scoping und Unterrichtung wurden am 30. April 2018 abgeschlossen.

In einem intensiven, informellen Prozess zur Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs wurden vielfältige Nutzungsansprüche an den Raum identifiziert. Als Informationsquellen dienten dabei unter anderem die angeforderten Fachbeiträge sowie der enge Austausch mit den von der Planung betroffenen Kommunen.

Die angeforderten Fachbeiträge liefern wichtige Informationen zu unterschiedlichen Fachbereichen. Die Inhalte der Fachbeiträge werden bei der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs berücksichtigt und unterliegen daher der Abwägung mit den anderen Belangen. Es liegen zehn Fachbeiträge vor. Dies sind im Einzelnen:

- | Fachbeitrag Kulturlandschaft vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL 2016)
- | Fachbeitrag Bodenschutz vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW 2018a)
- | Fachbeitrag Rohstoffgeologie vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW 2018b)
- | Fachbeitrag Tourismus von Sauerland Tourismus e.V. und Tourismusverband Siegerland-Wittgenstein e.V. (2019)
- | Fachbeitrag Forst vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW (LBWuH 2019a)
- | Fachbeitrag Klima vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2019)
- | Fachbeitrag Wasserwirtschaft vom Dezernat 54 der Bezirksregierung (2019)
- | Fachbeitrag Wirtschaft von der Industrie- und Handelskammer (IHK) und Handwerkskammer (HWK) (2019)
- | Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2020)
- | Fachbeitrag Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer NRW (LWK 2020)

In einem engen Austausch mit den 33 von der Planung betroffenen Kommunen wurden im Sinne des Gegenstromprinzips die kommunalen Entwicklungsperspektiven und -wünsche identifiziert und bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Dazu erfolgte zunächst eine Grundlagendatenerfassung kommunaler Daten und Informationen anhand eines Fragebogens. Anschließend wurden mit den 33 Kommunen je zwei intensive Werkstattgespräche über die Grundzüge der räumlichen Entwicklung geführt (Nov. 2018 bis Feb. 2019 und Nov. 2019 bis März 2020). Durch zwei Regionalplanforen (2018 in Lüdenscheid, 2019 in Siegen) sowie das Arnsberger Forum Regionalplanung (2019 in Arnsberg) wurden die Kommunen des Planungsraums überdies über den aktuellen Verfahrensstand, die wesentlichen Inhalte der Fachbeiträge sowie aktuelle planungsrelevante Fragestellungen informiert.

Erstmalig wird das bisherige Verfahren im Sinne eines transparenten Prozesses in einer digitalen Story Map abgebildet, in der alle relevanten Informationen, Regionalratsbeschlüsse sowie Inhalte aller Veranstaltungen übersichtlich abrufbar sind. Somit besteht für Verfahrensbeteiligte und Öffentlichkeit sowie den Regionalrat jederzeit die Möglichkeit, sich über den aktuellen Verfahrensstand zu informieren. (vgl. Website Story Map)

Als Orientierungsrahmen und als zentrale Determinanten für den Regionalplan wurden Leitlinien erarbeitet. Die Erarbeitung der Leitlinien erfolgte in enger Zusammenarbeit der Regionalplanungsbehörde und des Regionalrats mit externer Expertise. Der Regionalrat hat die Leitlinien als Grundlage für die Erarbeitung des räumlichen Teilplans in seiner Sitzung im September 2019 beschlossen. (vgl. RR Vorlage 18/03/2019)

# 1.3 Leitlinien Regionalplan

Die hier abgedruckten Leitlinien entsprechen inhaltlich der am 26.09.2019 abgestimmten Version. Sie wurden lediglich grafisch an das Layout des Regionalplanes angepasst.



## DER REGIONALPLAN SCHAFFT ...



### DIE GRUNDLAGEN FÜR EINE LEBENSWERTE REGION

Demografischen Wandel gestalten – Lebensqualität sichern – Authentizität sichern



### RAUM FÜR DEN REGIONALEN KLIMASCHUTZ

Vermeidungs- und Anpassungsstrategie



### DEN RAHMEN FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ SOWIE DIE SICHERUNG NATÜRLICHER LEBENSGRUNDLAGEN

Freiräume vernetzen – Naherholung – Offenland schützen



### DEN RAHMEN FÜR ENERGIE- UND ROHSTOFFGEWINNUNG SOWIE VERSORGUNGSSICHERHEIT

Raumverträglicher Umgang mit den Ressourcen – Versorgungssicherheit gewährleisten



### DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE STARKE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG

Standortqualitäten sichern – Raum für produzierendes Gewerbe - regionale Kooperation



### DIE SPIELRÄUME FÜR EINE ANGEMESSENE ENTWICKLUNG ALLGEMEINER SIEDLUNGSBEREICHE

Innen- vor Außenentwicklung – Konzentration der Siedlungsentwicklung - Nachverdichtung



### CHANCEN UND PERSPEKTIVEN FÜR DEN TOURISMUS

Wirtschafts- und Arbeitsplatzfaktor auch vor Hintergrund Klimawandel

## Die Leitlinien

Der Regionalrat Arnsberg hat als Träger der Regionalplanung am 07. Dezember 2017 beschlossen, das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Arnsberg, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein einzuleiten.

Die vorliegenden Leitlinien setzen die wesentlichen Themenschwerpunkte für die Neuaufstellung des o.g. Regionalplans. Im Sinne einer übergreifenden und übergeordneten Planung ist es dabei gemäß Raumordnungsgesetz das Ziel, die verschiedenen Ansprüche an den Raum – unter Einbeziehung und im Austausch mit allen Akteursgruppen – miteinander und untereinander in Einklang zu bringen. Im Sinne des Gegenstromprinzips wird zum einen der Regionalplan aus dem Landesentwicklungsplan NRW entwickelt und konkretisiert dessen Festlegungen für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein. Zum anderen werden die Flächennutzungspläne der Gemeinden sowie sonstige städtebauliche Planungen der Kommunen bei der Erarbeitung berücksichtigt.

Dabei bilden die Leitlinien die wesentlichen Determinanten für die Neuaufstellung des Regionalplans und dienen als Grundlage für die textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Der Regionalplan kann als überörtliche und übergeordnete Planung im Sinne seiner nach dem Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz vorgegebenen Handlungsspielräume den Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung schaffen. Die Umsetzung bzw. Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen auf Ebene der kommunalen Planung sowie in diversen Fachplanungen ist allerdings unerlässlich. Nur im Zusammenwirken der Planungsebenen kann den sich immer schneller ändernden Anforderungen an den Raum flexibel Rechnung getragen werden.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Ausführungen zu den verschiedenen Leitlinien.



## Der Regionalplan schafft... die Grundlagen für eine lebenswerte Region

Südwestfalen ist eine lebenswerte Region. Der Raum ist siedlungsstrukturell überwiegend geprägt von Klein- und Mittelstädten mit dazugehörigen Dörfern – mit Ausnahme des Siedlungsbandes Menden-Hemer-Iserlohn sowie des Oberzentrums Siegen. Die vorwiegend ländlich geprägten Kreise mit guter sozioökonomischer Lage stehen vor allem vor der Herausforderung der demographischen Entwicklung. Im überwiegenden Teil der Kommunen wird die Bevölkerung immer älter und die Bevölkerungszahl nimmt ab. Gerade die starke Wirtschaftsregion Südwestfalen muss attraktiv für (junge) innovative Fachkräfte bleiben und Angebote für diese Zielgruppe im Wettbewerb mit anderen Regionen schaffen. Die (planerische) Gestaltung des demographischen Wandels ist eine Herausforderung Südwestfalens. Der Erhalt und die Entwicklung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist hierbei von zentraler Bedeutung.

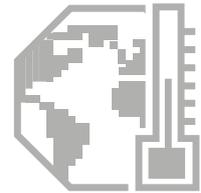
Insbesondere in den Kleinstädten und den dazugehörigen dörflichen Ortsteilen gibt es zunehmend Herausforderungen bei der Sicherung der Qualität und der Erreichbarkeit wohnortnaher Infrastruktureinrichtungen. Für die Versorgung mit Gütern, medizinische Versorgung, Sicherstellung von Mobilität für alle Bevölkerungsgruppen ist insbesondere die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen von hoher Relevanz. In den vorwiegend ländlichen Teilen des Planungsraums bzw. den dörflichen Strukturen kann Digitalisierung z. B. in Form von Telemedizin eine geeignete Alternative darstellen, um den regionalen Herausforderungen der Daseinsvorsorge zu begegnen.

Allerdings kann nicht allen Aspekten der Daseinsvorsorge durch einen Regionalplan begegnet werden. Vielmehr können regionalplanerische Instrumente die Voraussetzungen und Grundlagen hierfür schaffen.

Im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein gilt es deshalb, planerische Voraussetzungen für den Erhalt und die Optimierung des bisherigen (Infrastruktur-) Angebotes zu schaffen.

Südwestfalen ist ein besonderer Natur- und Landschaftsraum mit reichen natürlichen Ressourcen, vielfältigen Lebensräumen und kulturlandschaftlichen und kulturellen Eigenarten. Diese identitätsstiftenden naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Besonderheiten tragen zur Wohn-, Aufenthalts- und Erholungsqualität auch im Sinne von regionaler Authentizität bei. Im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein sind diese Qualitäten durch Sicherung von Naturräumen und Kulturlandschaften auch vor dem Hintergrund der Anforderungen zur Anpassung an den Klimawandel zu erhalten und zu entwickeln.

## Der Regionalplan schafft... den Raum für den regionalen Klimaschutz



Weltweit ist ein deutlicher Klimawandel zu verzeichnen. Experten rechnen global mit weitreichenden Folgen für die Umwelt und damit auch für die Gesellschaft, die nicht zuletzt für die Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen auf einen funktionierenden und leistungsfähigen Naturlandschaft angewiesen ist. Auch die Region ist von den Folgen des Klimawandels betroffen. Es gilt daher, eine regionale Strategie zu entwickeln, die zum einen eine weitere Beeinträchtigung des Klimas verhindert und zum anderen die Anpassung an die bereits eingetretenen und in Zukunft nicht mehr zu vermeidenden Klimafolgen ermöglicht.

Wesentliche Aufgabe der räumlichen Planung ist der Ausgleich der verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum. Der Regionalplan kann regionale Vorsorgekonzepte entwickeln sowie Bereiche für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung sichern. Der globale Klimawandel ist ein Querschnittsthema, das in allen Festlegungen des Regionalplans mitgedacht werden muss. Das Zusammenspiel regionalplanerischer Festlegungen sowie die Konkretisierung dieser auf der kommunalen Planungsebene kann sowohl den Klimaschutz als auch die Anpassung an die Folgen des Klimawandels unterstützen.

Konkrete regionalplanerische Handlungsmöglichkeiten sind im Einzelnen die Sicherung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Grünland sowie der Schutz der klimarelevanten Böden. Darüber hinaus schafft der Regionalplan die Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung von Retentionsflächen für Hochwasser, sowie für die langfristige Sicherung von Wasserressourcen durch Grundwasser- und Gewässerschutz, insbesondere zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Hierzu gehören auch (insbesondere in Zusammenarbeit mit der kommunalen Planungsebene) der Schutz innerörtlicher Grün- und Wasserflächen, die durch ihren kühlenden Effekt den steigenden Temperaturen entgegenwirken.

Wichtiger Bestandteil der Klimaanpassung ist eine abgestimmte und ausgewogene Siedlungs- und Freiraumentwicklung. Dementsprechend gilt es, im Regionalplan planerische Voraussetzungen für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Natur sowie für die regionale Klimaanpassung zu schaffen.

Zum regionalen Klimaschutz gehört auch die lokale Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien. Aufgabe des Regionalplanes ist es, Potentiale aufzuzeigen und Flächen zu sichern. Dadurch wird auf regionaler Ebene ein Rahmen für die Umsetzung von Klimaschutzzielen geschaffen.



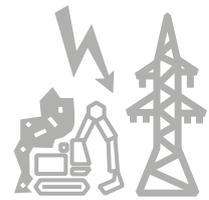
## Der Regionalplan schafft... den Rahmen für Natur- und Landschafts- schutz sowie die Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen

Südwestfalen ist ein Landschaftsraum mit bewegter Topographie und hohem Waldanteil, vielen Seen und Flüssen sowie hoher Artenvielfalt. Das Leben im Grünen, Naherholung und die große ökologische Vielfalt sowie die spezifischen landschaftsästhetischen Qualitäten kennzeichnen die Region über ihre Verwaltungsgrenzen hinaus. Langfristig sollen die natürlichen Lebensgrundlagen mit ihren Nutz-, Schutz-, und Ausgleichsfunktionen gesichert werden. Dabei kommt den Zukunftsthemen biologische Vielfalt, Biotopverbundnetz und Klimafolgenanpassung eine entscheidende Bedeutung zu, ebenso wie einer zukunftsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft und der Sicherung von Wasservorkommen zur Trinkwasserversorgung.

Im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein gilt es deshalb, der Herausforderung von stetig zunehmendem Verlust von wertvollen Freiräumen sowie der Zerschneidung und Zersiedlung zu begegnen. Fläche und insbesondere Naturraum sind ein knappes und endliches Gut, sodass die Flächeninanspruchnahme durch Erweiterung des Siedlungsraums reduziert und effizient ausgestaltet werden soll.

Eine besondere Rolle spielt im Planungsgebiet der Wald. Aufgrund seines hohen Anteils am Freiraum prägt er das Landschaftsbild und ist für die Menschen in der Region untrennbar damit verbunden. Neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung sind insbesondere naturnahe Waldbestände aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll. Als Lebensraum für eine Vielzahl an Arten tragen diese zur regionalen Vernetzung von Biotopen bei. In ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Senken sowie durch ihre kühlende Wirkung sind Wälder auch für den Klimaschutz bedeutsam. Daher ist es wichtig, Wälder auf regionaler Ebene zu sichern und sie bei den vielfältigen Interessen der Raumnutzung zu berücksichtigen. Konkurrierende Ansprüche an den Raum zeigen sich auch darin, dass eine wachsende Nutzungskonkurrenz zwischen Wald und Offenlandflächen zu verzeichnen ist. Insbesondere landwirtschaftlich genutzte Flächen werden sowohl für die eigentliche bauliche Inanspruchnahme als auch für die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. In walddreichen Gebieten bzw. Kommunen ist daher gerade das Offenland schützenswert. Zur besseren räumlichen Steuerung unvermeidbarer Eingriffe in den Naturraum sowie von Kompensationsmaßnahmen ist eine differenzierte Betrachtung des Freiraums anhand seiner unterschiedlichen Qualitäten notwendig.

## Der Regionalplan schafft... den Rahmen für Energie- und Rohstoff- gewinnung sowie Versorgungssicherheiten



### **Energiegewinnung**

Südwestfalen hat vielfältige Potentiale im Bereich der Energiegewinnung. Vor dem Hintergrund des Klimawandels, der (inter-)nationalen Klimaschutzziele und der eingeleiteten Energiewende sollen Rahmenbedingungen für die regionale Stromproduktion durch erneuerbare Energien formuliert werden. Für alle unterschiedlichen Formen der Energiegewinnung wie z. B. Windenergie, Solarenergie, Biomasse und Wasserkraft soll im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein ein sinnvoller planerischer Rahmen vorgegeben werden.

### **Rohstoffgewinnung**

Südwestfalen ist eine rohstoffreiche Region. Rohstoffe werden in vielen Bereichen der Gesellschaft benötigt, allerdings werden die Reserven immer weniger. Dadurch gewinnen Rohstoffe und der nachhaltige Umgang damit zunehmend an Bedeutung im globalen Diskurs.

Deshalb gilt es im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, langfristig einen Rahmen für einen verantwortungsvollen und (natur-) raumverträglichen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen zu schaffen. Rohstoffgewinnung soll an den vorhandenen Abgrabungsbereichen gesichert werden, um die Ressourcengewinnung für die Zukunft zu garantieren. Darüber hinaus sind dort, wo Potentiale erschöpft sind, neue Flächen und ausreichend Reservergebiete zu sichern. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung ist auch die Nachnutzung der Abgrabungsbereiche mitzudenken.

### **Versorgungssicherheit**

Die sichere und lückenlose Versorgung der Bevölkerung mit Strom gilt es auch in den kommenden Jahrzehnten sicherzustellen. Von besonderer (planerischer) Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Trassenkorridore von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mit mehr als 110 kV.

### **Entsorgungssicherheit**

Neben der Versorgung nimmt auch Entsorgung eine wichtige Rolle ein. Bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen sollen Abwasserentsorgung und -behandlung sowie Abfallentsorgung und -behandlung weiter mitgedacht werden.



## Der Regionalplan schafft... die Voraussetzungen für eine starke gewerbliche und industrielle Entwicklung

Südwestfalen ist die stärkste Industrieregion in Nordrhein-Westfalen und die drittstärkste Deutschlands. Bei zunehmender Konkurrenz der Regionen gilt es, mit dem Regionalplan Perspektiven für mehr als 150 Weltmarktführer und den starken Mittelstand in Südwestfalen zu schaffen. Die Sicherung bestehender Standorte von Gewerbe- und Industriebetrieben sowie möglicher Entwicklungsperspektiven ist von zentraler Bedeutung. Allerdings unterliegt auch Südwestfalen den starken Veränderungen unserer Gesellschaft. Neue Formen von Arbeit, Produktion und Vernetzung erfordern neuartige Betrachtungen und innovative Ansätze. Besonders für die starke Industrieregion Südwestfalen gilt es, Vorreiter im Bereich der Industrie 4.0, also der umfassenden Transformation industrieller Produktionsprozesse zu werden. Hierzu gehören beispielsweise die verstärkte Nutzung künstlicher Intelligenzen, die Weiterentwicklung des autonomen Fahrens und auch der flächendeckende Breitbandausbau. Für diese künftigen Entwicklungen ist auch 5G als Ergänzung von 4G für die Industrieregion unerlässlich. Im zukünftigen Regionalplan gilt es entsprechend der vorhandenen Handlungsspielräume, die Rahmenbedingungen für Standorte einer zukunftsfähigen, starken Industrieregion zu schaffen.

Im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein sollen bestehende Gewerbe- und Industriestandorte gesichert und – soweit es der Raum zulässt – ein Angebot neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt werden. Allerdings gibt es große planerische Herausforderungen, da in einigen Städten und Gemeinden aufgrund von unüberwindbaren naturräumlichen Restriktionen kaum noch Flächen vorhanden sind, die eine Ausweisung von GIB trotz vorhandener Bedarfe zulassen. Daher ist es von besonderer Bedeutung, dass die festgelegten GIB auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung effizient und nachhaltig umgesetzt werden. Das bedeutet, dass mit Hilfe der Instrumente des Baugesetzbuches zum einen nicht GIB-konforme Nutzungen ausgeschlossen werden und zum anderen Festsetzungen zur nachhaltigen Ausgestaltung der GIB (bspw. mehrgeschossige Industriegebäude, Nutzung von erneuerbaren Energien, mehrgeschossige Parkdecks) getroffen werden müssen.

Aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit für die Neuausweisung bzw. Erweiterung bestehender GIB stellt die regionale Kooperation

zur Schaffung interkommunaler GIB ein zentrales Instrument dar. Bei der Ausweisung neuer GIB im Einklang mit dem südwestfälischen Landschafts- und Naturraum sind darüber hinaus auch die Standortqualitäten von besonderer Relevanz.

Eine starke wirtschaftliche Entwicklung erfordert auch ein starkes Verkehrsnetz. Im Regionalplan soll die Trassensicherung für die dringend benötigten Bedarfsplanmaßnahmen/Lückenschlüsse erfolgen. Des Weiteren ist in Deutschland und auch Südwestfalen ein stark zunehmender Güterverkehr zu verzeichnen. Die Region verfügt über zahlreiche Schienenstrecken, die durch den Regionalplan gesichert werden sollen, um die Voraussetzungen für die Anbindung von Unternehmen zu erhalten und auszubauen. Leitgedanke der Regionalplanung ist eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene.

## Der Regionalplan schafft... die Spielräume für eine angemessene Entwicklung Allgemeiner Siedlungsbereiche



Südwestfalen ist eine lebenswerte Region, die als Wohnstandort von Bürgerinnen und Bürgern sehr geschätzt wird. Insbesondere die Synthese von gutem Leben, Wohnen, Arbeiten und Erholung ist außergewöhnlich. Allerdings ist auch Südwestfalen von den vorherrschenden demographischen Entwicklungen sowie veränderten Anforderungen an „das Wohnen“ betroffen.

Im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein gilt es zukünftig eine angemessene Entwicklung von Allgemeinen Siedlungsbereichen zu gewährleisten. Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dienen als Standorte insbesondere für Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen. Eine angemessene Entwicklung zeichnet sich etwa durch den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Freiraum aus. Darüber hinaus sind primär Nachverdichtungspotentiale zu nutzen. Der Vorrang der Innenentwicklung darf dabei nicht zu Lasten der Klimafolgenanpassung erfolgen. So sind bei der Nachverdichtung klimatische Ausgleichsräume im Siedlungszusammenhang zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

Ist die Inanspruchnahme von Freiraumflächen erforderlich, hat auch hier eine Berücksichtigung klimatischer und naturräumlicher Faktoren stattzufinden, um eine abgestimmte und verantwortungsvolle Entwicklung von Siedlungs- und Freiraum zu ermöglichen. Zur Berücksichtigung klimatischer Faktoren sollte der kommunale Fokus vermehrt auch auf

energieeffizienten Stadt-/Ortsteilen nach Vorbild der Energie- und Klimaquartiere liegen.

Die Entwicklung der ASB ist nachhaltig und der demographischen Entwicklung entsprechend angemessen zu gestalten. Die Bevölkerungszahl wird in weiten Teilen des Planungsraums bis zum Jahr 2040 deutlich abnehmen. Die derzeit im Regionalplan und auch in den Flächennutzungsplänen gesicherten Flächen für die Wohnraumentwicklung werden daher vielerorts nicht mehr in diesem Maße benötigt und sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zurückzuführen und nicht weiter planerisch als ASB bzw. als Wohnbaufläche zu sichern.

In Bezug auf die alternde Gesellschaft und die Sicherung der Daseinsvorsorge sollen die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Regionalplan gesteuert und Entwicklungsmöglichkeiten insbesondere an Standorten mit tragfähiger Infrastruktur geschaffen werden.

Dabei sind auch eine gute Verkehrsanbindung sowie gut getaktete ÖPNV und SPNV Anbindungen der Städte und Ortsteile zentraler Bestandteil eines zukunftsfähigen Wohn- und Arbeitsstandortes. Somit ist eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Regionalplan unerlässlich.



Der Regionalplan schafft...

## Chancen und Perspektiven für den Tourismus

Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant. Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus.

Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu.

Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens.

Im zu erarbeitenden Regionalplan für den Märkischen Kreis, den Kreis Olpe und den Kreis Siegen-Wittgenstein sollen die raumbedeutsamen Standorte des Tourismus als zweckgebundene Freiraumbereiche oder zweckgebundene Siedlungsbereiche gesichert werden. Die Entwicklung des Tourismus hat dabei nachhaltig im Einklang mit naturräumlichen Gegebenheiten und klimaschonend zu erfolgen. Für neue raumbedeutsame Standorte werden daher sorgfältige einzelstandörtliche Betrachtungen der Marktchancen und Verträglichkeit erforderlich sein, um negativen Begleiterscheinungen eines „Massentourismus“ soweit möglich bereits auf Ebene der Regionalplanung vorzubeugen.

Qualitativ hochwertige Naturräume sind vor einer baulichen Inanspruchnahme und deren Auswirkungen, wie zum Beispiel Verlärmung und Lichtverschmutzung zu schützen, Erholungsschwerpunkte zu erhalten. Eine freiraumverträgliche Entwicklung des Tourismus kann regionalplanerisch zusätzlich durch die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gefördert werden.

# 1.4 Bindungswirkung und Lesehinweise

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein besteht aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit zugehörigen Erläuterungen und Begründungen sowie einem Umweltbericht. Im Sinne des ROG können in den Regionalplänen sowohl Ziele der Raumordnung, die abschließend abgewogen und daher zu beachten sind, als auch Grundsätze der Raumordnung, die der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung obliegen und zu berücksichtigen sind, festgelegt werden. Der Regionalplan hat das Ziel, die räumlichen Entwicklungen der Region mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2040 zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Er konkretisiert mit seinen Festlegungen jene des LEP NRW. Da die Festlegungen des LEP NRW auch unmittelbar Bindungswirkung entfalten, wurden Doppelungen zum LEP NRW vermieden.

Es handelt sich um eine Neuaufstellung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein. Alle textlichen und zeichnerischen Festlegungen wurden von Grund auf neu erarbeitet und die Festlegungen entsprechend begründet.

Der Regionalplan ist gem. § 18 LPIG Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan. Als Landschaftsrahmenplan legt der Regionalplan die regionalen, überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest. Als forstlicher Rahmenplan legt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen fest.

Der Regionalplan unterscheidet gem. Anlage 3 zur LPIG DVO in seinen zeichnerischen Festlegungen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Vorranggebiete sind in ihrer Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beachten. Vorbehaltsgebiete sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Ergänzend legt der Regionalplan gem. Anlage 3 zur LPIG DVO linienhafte Elemente fest, die in ihrer Bindungswirkung als Ziel der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und somit i. S. eines Vorranggebietes zu bewerten sind.

Im Regionalplan werden folgende Vorranggebiete festgelegt:

- | ASB: Allgemeine Siedlungsbereiche
- | ASB-Z: ASB mit Zweckbindung (z. B. Erholung, Universitäre Einrichtungen)
- | GIB: Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- | GIB-Z: GIB mit Zweckbindung (z. B. Standorte des kombinierten Güterverkehrs, Interkommunale Zusammenarbeit)
- | Waldbereiche
- | Oberflächengewässer
- | BSN: Bereiche für den Schutz der Natur
- | Regionale Grünzüge
- | BGG: Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- | ÜSB: Überschwemmungsbereiche
- | Freiraum-Z: Freiraumbereiche mit Zweckbindung
- | Aufschüttungen und Ablagerungen (Abfalldeponien, Halden)
- | BSAB: Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- | WEB: Windenergiebereiche
- | sonstige Zweckbindungen (z. B. Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen, Standorte für regenerative Energien)
- | Flugplätze

Der Regionalplan legt folgende Vorbehaltsgebiete fest:

- | AFAB: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- | BSLE: Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Regionalplan legt folgende linienhafte Elemente fest:

- | Straßen unter Angabe der Autobahnanschlussstellen
- | Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte

Für Themenfelder, wie z. B. alle der Planungshoheit der Kommune obliegenden Entscheidungen, die der regionalplanerischen Regelungskompetenz entzogen sind, kann der Regionalplan nur aus seiner gesamt-räumlichen Betrachtung Hinweise geben, die über die Leitlinien und die Einleitungen zu den jeweiligen Kapiteln aufgegriffen werden. Die konsequente Umsetzung und Ausgestaltung dieser Hinweise auf den nachfolgenden Planungsebenen ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung unabdingbar.

